
S 2 RJ 1006/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Feststellungsklage Rechtsschutzinteresse Bindungswirkung Klagerücknahme
Leitsätze	Nimmt der Kläger die Klage gegen einen die Übernahme der Kosten einer Maßnahme zur Rehabilitation ablehnenden Bescheid zurück, weil ein anderer Leistungsträger die Förderung der Maßnahme übernommen hat, obgleich weitere Einzelleistungen (hier: Übergangsgeld) streitig sind, so wird der ablehnende Bescheid hierdurch für die Beteiligten bindend. Die Wirkung eines solchen Bescheides erschöpft sich nämlich nicht in der Ablehnung der Einzelleistung (Maßnahmekosten) sondern erstreckt sich auf die Negierung des "Stammrechts" (siehe hierzu: Bundessozialgericht - BSG - Urteil vom 20. Juni 1985 - Az.: 11b/7 RAr 99/83 m.w.N.), mit dem weitere Einzelleistungen (wie z.B. Übergangsgeld) akzessorisch verbunden sind. Eine Erledigung des ablehnenden Bescheides tritt daher in diesem Fall nicht ein. Der Übergang von der Gestaltungs-(Anfechtungs-) Klage zur schlichten Feststellungs- oder Fortsetzungsfeststellungsklage ist deshalb mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig.
Normenkette	SGG §§ 55, 77, 131 Abs. 1 Satz 3 SGB VI §§ 16, 20

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1006/00
Datum	25.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RJ 247/01
Datum	24.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÄen vom 25. Januar 2001 wird zurÄckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt noch die Feststellung, dass die Beklagte ihm gegenÄber verpflichtet war, seine Teilnahme an der im Zeitraum vom 7. Juni 1999 bis zum 22. Oktober 1999 stattgefundenen FortbildungsmaÄnahme "Industriefachkraft fÄr CAD-Technik" im Rahmen beruflicher Rehabilitation zu fÄrdern.

Der am 5. Oktober 1947 geborene KlÄger hatte bei der Beklagten bereits mehrfach erfolglos Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit beantragt.

Nachdem er eine zunÄchst von der Bundesanstalt fÄr Arbeit gefÄrderte Fortbildung zum Techniker, deren FÄrderung sodann die Beklagte mit Abhilfebescheid vom 2. Mai 1996 Äbernommen hatte, wegen schlechter Leistungen abgebrochen hatte, hob die Beklagte die entsprechenden Bewilligungsbescheide mit Bescheid vom 2. Mai 1997 mit Wirkung fÄr die Zukunft wieder auf. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Sozialgericht GieÄen Az.: S 17 J 1614/97).

Einen weiteren Antrag des KlÄgers auf Äbernahme der Kosten fÄr eine erneute Techniker Ausbildung vom 1. Dezember 1997 lehnte die Beklagte zunÄchst mit Bescheid vom 18. Dezember 1997 ab. Dem dagegen eingelegten Widerspruch half die Beklagte mit Bescheid vom 25. November 1998 ab und bewilligte mit Bescheid vom 3. August 1999 fÄr den FÄrderungszeitraum vom 1. Oktober 1997 bis 30. Juni 1998 Äbergangsgeld.

Am 2. Juni 1998 schloss der KlÄger mit dem PrÄfungszeugnis als "staatlich geprÄfter Techniker, Fachrichtung: Maschinentchnik, Schwerpunkt: Automatisierungstechnik" erfolgreich ab. AuÄerdem Äbernahm die Beklagte auch die Kosten fÄr eine "REFA Weiterbildung Prozessorganisator", die der KlÄger ebenfalls erfolgreich beendete.

Mit dem am 18. März 1999 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 15. März 1999 beantragte er nunmehr die Fälligkeit einer Fortbildung "CAD-System-Management und Netzwerktechnik". Mit weiterem Schreiben vom 25. Mai 1999, das am 1. Juni 1999 bei der Beklagten einging, teilte er mit, er habe sich "auf Empfehlung des Arbeitsberaters" für den Vollzeitlehrgang "Industriefachkraft für CAD-Technik" vom 7. Juni 1999 bis 22. Oktober 1999 angemeldet und beantrage die Fälligkeit nunmehr dieser Maßnahme.

Mit Bescheid vom 29. Juni 1999 lehnte die Beklagte die Übernahme der Kosten der vom Kläger beantragten Maßnahme "CAD-System-Management und Netzwerktechnik" ab, weil der Kläger mit den bisherigen Bildungsmaßnahmen in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich vermittelt zu werden. Außerdem habe er seit 2. November 1998 bei der Firma E.V. in H. in einem Arbeitsverhältnis gestanden.

In seinem am 6. Juli 1999 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruchsschreiben vom 3. Juli 1999 erklärte der Kläger u.a., da er aufgrund einer Fachberatung durch das Arbeitsamt Gießen einen CAD-Lehrgang vom 7. Juni 1999 bis 22. Oktober 1999 in Vollzeitform in G. besuchen, bitte er seinen Antrag vom 15. März 1999 "auf den Antrag vom 25. Mai 1999 zu qualifizieren". Die Arbeitsverwaltung fälligte den Lehrgang als berufliche Weiterbildung gemäß § 77 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) und machte gegen die Beklagte keinen Erstattungsanspruch geltend. Im Widerspruchsverfahren teilte der frühere Arbeitgeber des Klägers mit, das zuvor genannte Arbeitsverhältnis mit der Firma E.V. sei wegen unentschuldigtem Fehlen fristgemäß zum 2. Dezember 1998 gekündigt worden. Schließlich legte der Kläger im Widerspruchsverfahren noch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des beruflichen Fortbildungslehrganges "Industriefachkraft für CAD-Technik" vom 22. Oktober 1999 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück, wobei sie auch die von ihm beantragte Fälligkeit der Teilnahme an der Maßnahme als "Industriefachkraft für CAD-Technik" ablehnte. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe zwar die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nicht jedoch die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation erfüllt, denn seine Erwerbsfähigkeit sei nicht erheblich gefährdet oder gemindert. Durch die von der Beklagten bereits in der Vergangenheit bewilligte berufliche Fälligkeit sei er in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich vermittelt zu werden. Mehrfach habe er die Möglichkeit gehabt, eine adäquate Arbeitsstelle zu erhalten. Seine Beschäftigung bei der Firma E.V. in H. habe er aufgrund seines persönlichen (vertragswidrigen) Verhaltens verloren. Dass er diese Arbeit wegen ihrer Schwere aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen, sei nicht nachvollziehbar.

Mit der hiergegen am 2. Juni 2000 beim Sozialgericht Gießen erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2000 aufzuheben und

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, ihm die weitere Fortbildungsmaßnahme "CAD-System-Management und Netzwerktechnik" im Rahmen der Reha-Maßnahme zu finanzieren.

Mit dem am 21. August 2000 beim Sozialgericht Gießen eingegangenen Schriftsatz vom 18. August 2000 hat der Kläger unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Klageantrages zu 2. den Klageantrag zu 1. zurückgenommen und darüber hinaus beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm Übergangsgeld für den Zeitraum vom 7. Juni 1999 bis 22. Oktober 1999 insoweit zu zahlen, als dieses das von ihm bereits von der Bundesanstalt für Arbeit bezogene Unterhaltsgeld für den gleichen Zeitraum übersteige. Nach erfolgreicher Beendigung des CAD-Lehrganges, sei über die hier im Streit stehende Frage lediglich noch im Rahmen eines Fortsetzungsfeststellungsantrages nach [§ 131 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden gewesen. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich aus der Verpflichtung der Beklagten, im Fälligerungszeitraum das Übergangsgeld statt des von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Unterhaltsgeldes zu zahlen. Die Beklagte ist dem u.a. mit der Begründung entgegengetreten, der ursprünglich angegriffene Bescheid vom 29. Juni 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2000 sei durch die teilweise Klagerücknahme nunmehr bestandskräftig geworden und damit bereits aus formalen Gründen einer richterlichen Überprüfung entzogen. Hierbei könne sich der Kläger auch nicht mit einem Feststellungsantrag hinwegsetzen. Nachdem der Kläger seinen auf Zahlung von Übergangsgeld gerichteten Klageantrag zurückgenommen hat (Sitzungsniederschrift vom 25. Januar 2001, S. 2), hat das Sozialgericht mit Urteil vom 25. Januar 2001 die Klage abgewiesen, weil die vom Kläger erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage unzulässig sei. Ihr stehe nämlich der ursprünglich angefochtene und durch Klagerücknahme bestandskräftig gewordene Bescheid vom 29. Juni 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2000 gemäß [§ 77 SGG](#) entgegen. Durch die Klagerücknahme sei die von der Beklagten getroffene Regelung, dass eine Fälligerung des genannten Kurses durch die Beklagte ausscheide, bindend geworden.

Der ursprünglich angegriffene Bescheid habe sich keineswegs durch den erfolgreichen Abschluss des CAD-Lehrganges erledigt. Vielmehr beinhalte die Entscheidung der Beklagten, diese Maßnahme nicht zu fälligeren, auch nach Abschluss des Lehrganges eine fortdauernde Beschwer, weil hiervon abhängige, ob dem Kläger (rückwirkend) die entsprechenden Rehabilitationsleistungen zuständen. Eine anderweitige Auslegung der Klageanträge komme nicht in Betracht, weil die von dem durch rechtskundige Prozessbevollmächtigte vertretenen Kläger abgegebenen Erklärungen eindeutig seien und keinen Zweifel über das Gewollte ließen. Eine Umdeutung des Klageantrages in die allein zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei nicht möglich, weil der Kläger ausdrücklich eine gegenteilige Rechtsansicht vertreten habe. Gegen das ihm mit Empfangsbekanntnis vom 5. Februar 2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 2. März 2001 Berufung eingelegt und zur Begründung u.a. ausgeführt, die Bestandskraft des ursprünglich angefochtenen Bescheides habe nach [§ 77 SGG](#) schon deshalb nicht eintreten können, weil schon mit Klageerhebung ein zulässiger Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt worden sei,

und sich die KlagerÃ¼cknahme gerade nicht auf den Fortsetzungsfeststellungsantrag bezogen habe. Das fÃ¼r die ZulÃ¼ssigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage notwendig erledigende Ereignis sei eingetreten, als die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit die FÃ¼rderung des vom KlÃ¼ger begehrten Lehrganges "Industriefachkraft fÃ¼r CAD-Technik" Ã¼bernommen habe. Damit habe der ablehnende Bescheid der Beklagten seinen Regelungsgehalt verloren. Der KlÃ¼ger habe an der begehrten Feststellung ein berechtigtes Interesse, weil das bei GewÃ¼hrung der ursprÃ¼nglich beantragten FÃ¼rdermaÃ¼nahme durch die Beklagte zu zahlende Ã¼bergangsgeld, das von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gezahlte Unterhaltsgeld um etwa 5 v.H. Ã¼bersteige. Entscheidend aber sei das Interesse des KlÃ¼gers, einer Wiederholung gleich-artiger Verwaltungsentscheidungen in Zukunft vorzubeugen. Die Beklagte habe es nÃ¼rnlich mit gleicher BegrÃ¼ndung abgelehnt, dem nunmehr seit erneut fast zwei Jahren arbeitslosen KlÃ¼ger eine WeiterbildungsmaÃ¼nahme zum QualitÃ¼tsmanagement zu finanzieren. DarÃ¼ber hinaus habe sich die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit auf den Standpunkt gestellt, nicht sie sondern die Beklagte sei fÃ¼r die Finanzierung dieser MaÃ¼nahme zustÃ¼ndig. Der KlÃ¼ger bezieht sich insoweit auf die Bescheide der Beklagten vom 25. Februar 2002 und vom 13. MÃ¼rz 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2002, mit denen die Beklagte die Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r eine Weiterbildung beim MaÃ¼nahmetrÃ¼ger DGQ e.V. mit dem Lehrgang "QualitÃ¼tsmanagement" sowie eines Ã¼hnlichen Lehrganges bei der TÃ¼V Akademie GmbH in L. mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt hat, dass der KlÃ¼ger mit den von der Beklagten bereits in der Vergangenheit gefÃ¼rderten MaÃ¼nahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sei, weshalb das Rehabilitationsziel bereits erreicht sei. Weitergehende MaÃ¼nahmen gehÃ¼rten nicht zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der Sache selbst weist der KlÃ¼ger darauf hin, dass er nach dem Ergebnis der gesundheitlichen Begutachtung durch den arbeitsamtsÃ¼rztlichen Dienst vom 9. Februar 1999 nur noch fÃ¼r kÃ¼rperlich leichte TÃ¼tigkeiten im Wechselrhythmus, ohne WirbelsÃ¼lenzwangshaltungen, ohne lÃ¼ngere Lauf- oder Standbelastungen und somit nur fÃ¼r administrative TÃ¼tigkeiten leistungsfÃ¼hig sei. Da die berufliche Wiedereingliederung des Behinderten im grÃ¼nÃ¼mlichen Umfang und auf Dauer erreicht werden solle, sei die Beklagte im Rahmen ihrer obliegenden pflichtgemÃ¼Ã¼en ErmessensausÃ¼bung verpflichtet gewesen, ihm die ursprÃ¼nglich beantragte weitere MaÃ¼nahme zu finanzieren, denn mit dem Abschluss der Techniker Ausbildung sei seine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht mÃ¼glich gewesen. Das Berufsbild des Maschinenbautechnikers beinhalte einen weiten Einsatzbereich, der sowohl kÃ¼rperlich belastende TÃ¼tigkeiten (z.B. Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen vor Ort) als auch reine BÃ¼rotÃ¼tigkeiten bzw. rein organisatorische TÃ¼tigkeiten (z.B. Konstruktion und QualitÃ¼tsmanagement) umfasse. Aufgrund der gesundheitlichen EinschrÃ¼nkungen kÃ¼men fÃ¼r ihn die mehr praktischen TÃ¼tigkeiten aus dem Berufsbild des Maschinenbautechnikers nicht in Betracht. FÃ¼r die verbleibenden Einsatzbereiche "QualitÃ¼tsmanagement und Konstruktionszeichnen" seien jedoch Zusatzqualifikationen unabdingbar. Insbesondere im Konstruktionsbereich wÃ¼re eine TÃ¼tigkeit ohne qualifizierte CAD-Kenntnisse heute kaum noch zu erlangen.

Auch sei bereits 1995 absehbar gewesen, dass er nur dann dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern sei, wenn körperliche Belastungen für die Zukunft generell vermieden würden. Dies folge aus den Stellungnahmen verschiedenster Ärzte u.a. zu den gesundheitlichen Schäden an der Lenden- und Halswirbelsäule.

Vom 26. November bis 17. Dezember 2002 hat der Kläger an einem von der Beklagten bewilligten Heilverfahren teilgenommen. Im Entlassungsbericht der H-Klinik vom 17. Dezember 2002 wird u.a. ausgeführt, er sei als Maschinenschlosser mit mittelschwerer bis schwerer körperlicher Arbeit nicht vollschichtig arbeitsfähig. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe jedoch vollschichtige Arbeitsfähigkeit, wobei zu beachten sei, dass das Heben, Tragen und Bewegen von Lasten über 20 kg, häufiges Bücken sowie das häufige Ersteigen von Leitern und Gerüsten vermieden werden solle. Da der Kläger entschlossen sei, nach Absolvieren eines Computerkurses für technische Zeichnungen, wieder zu arbeiten, solle diesem Wunsch evtl. entsprochen werden. Der Kläger werde als arbeitsfähig entlassen. Der Kläger trägt hierauf gestützt vor, aus dem Entlassungsbericht werde mehr als deutlich, dass seine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nur in Betracht komme, wenn er in der Lage sei, einen "Schreibtisch-Job" zu erhalten.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 25. Januar 2001 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet war, ihm die Teilnahme an der im Zeitraum vom 7. Juni 1999 bis zum 22. Oktober 1999 stattgefundenen Fortbildungsmaßnahme "Industriefachkraft für CAD-Technik" im Rahmen beruflicher Rehabilitation zu ermöglichen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zunächst auf die Begründung des angegriffenen erstinstanzlichen Urteils und führt ergänzend aus, der Ablehnungsbescheid vom 29. Juni 1999 habe sich nicht dadurch erledigt, dass die Maßnahme, deren Kostenübernahme von der Beklagten abgelehnt wurde, zwischenzeitlich beendet ist, denn die vom Ablehnungsbescheid ausgehenden Rechtswirkungen der Ablehnung einer Kostenübernahme entfalten sich auch über das Ende der Maßnahme hinaus. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei daher unzulässig. Dem Feststellungsbegehren stehe die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides vom 29. Juni 1999 entgegen. Die hierfür ursprüngliche erstinstanzliche Klage sei als Prozesshandlung aber weder widerrufbar noch wegen Irrtums anfechtbar. In der Sache selbst sei nicht die Beklagte sondern die Arbeitsverwaltung als Leistungsträger für die Erfüllung der beantragten Maßnahme zuständig gewesen, weshalb der Beklagten bei ihrer Entscheidung insoweit auch kein Ermessensspielraum verblieben sei. Nach Abschluss der von der Beklagten bewilligten beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen sei der Kläger in der Lage gewesen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden. Staatlich geprägte Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik, die wie der Kläger mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik ausgebildet worden seien, müssten üblicherweise nur dann körperliche Tätigkeiten ausführen, wenn

sie in der Montage, im Service- oder Inbetriebnahmebereich von Anlagen und Maschinen eingesetzt w¹/₄rden. Die ¹/₄berwiegende Mehrzahl dieser Techniker sei jedoch in technischen B¹/₄ros als Konstrukteure, Anlagen- bzw. Maschinenplaner, im Vertrieb oder im technischen Einkauf t¹/₄xtig. Dies gelte erst recht, wenn zus¹/₄tzlich eine Refa-Ausbildung absolviert worden sei, denn eine solche T¹/₄xtigkeit werde ¹/₄berwiegend am Schreibtisch ausge¹/₄bt. Ein dem Leistungsverm¹/₄gen des Kl¹/₄rgers entsprechender Arbeitsplatz sei ihm auch im Anschluss an die Techniker Ausbildung von der Technikerschule in B. vermittelt worden. Der Kl¹/₄rger habe die Einstellung dort jedoch aus nicht gesundheitlichen Gr¹/₄nden abgelehnt. Dies folge aus der Stellungnahme des Schulleiters der Technikerschule B. vom 25. Februar 2002, auf die sich die Beklagte zum Beweis ihres Vortrages bezieht. Der Senat hat hier¹/₄ber Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Aussage des Schulleiters der Technikerschule B., des Zeugen G., wegen deren Inhaltes auf dessen Schreiben vom 15. Juli 2003 (Bl. 202 und 205 der Gerichtsakte) Bezug genommen wird. Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im ¹/₄brigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten einschlie¹/₄lich der Leistungsakten der Bundesanstalt f¹/₄r Arbeit, die Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung gewesen sind, erg¹/₄nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte ([Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz ¹/₄ SGG -) und statthafte ([Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#)) Berufung ist zul¹/₄ssig.

Sie ist jedoch in der Sache unbegr¹/₄ndet.

Das Sozialgericht hat mit dem angegriffenen Urteil die Klage zutreffend als unzul¹/₄ssig abgewiesen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nach dem kl¹/₄gerischen Begehren die Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) oder die Feststellungsklage gem¹/₄ [Â§ 55 SGG](#) die statthafte Klageart w¹/₄re, weil sich nach der Rechtsansicht der Kl¹/₄gerseite der Verwaltungsakt bereits vor der Klageerhebung erledigt h¹/₄tte (siehe hierzu: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, 2002, [Â§ 131 Rdnr. 9 a m.w.N.](#)), denn in beiden F¹/₄llen fehlt dem Kl¹/₄ger das jeweils erforderliche Feststellungsinteresse als besonders ausgestalteter Unterfall des Rechtsschutzinteresses. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Feststellungsklage ausgeschlossen ist, soweit der Kl¹/₄ger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder h¹/₄tte verfolgen k¹/₄nnen. Hiernach ist eine (schlichte) Feststellungsklage nicht zul¹/₄ssig, wenn der Kl¹/₄ger dasselbe Ziel durch Erhebung einer Leistungs- oder Anfechtungsklage erreichen kann (so zutreffend: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, Seite 240 k m.w.N.). Dementsprechend setzt der ¹/₄bergang von der zun¹/₄chst erhobenen Vornahmeklage zur Feststellungsklage nach [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) voraus, dass sich das urspr¹/₄ngliche Klageziel erledigt hat und damit das Rechtsschutzbed¹/₄rfnis f¹/₄r die Vornahmeklage entfallen ist. Eine Erledigung liegt demnach allgemein dann vor, wenn ein Ereignis den prozessualen Anspruch gegenstandslos gemacht hat oder eine Lage eingetreten ist, die eine Entscheidung er¹/₄brigt oder ausschlie¹/₄t. Dies kann insbesondere eintreten durch Zur¹/₄cknahme des Verwaltungsakts, aber auch

andern, nämlich durch Zeitablauf oder Änderung der für den Verwaltungsakt maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (so: Bundessozialgericht – BSG – Urteil vom 22. September 1976 – Az.: [7 RAr 107/75](#)). Zutreffend hat das Sozialgericht in der angegriffenen Entscheidung bereits darauf hingewiesen, dass sich der Regelungsgehalt des ursprünglich angefochtenen Bescheides vom 29. Juni 1999 durch den Abschluss der Maßnahme, deren Fälligkeit der Kläger begehrt hat, nicht erschöpft hat. Durch den Abschluss des Lehrganges und die Fälligkeit seitens der Bundesanstalt für Arbeit (BA) haben sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Voraussetzungen für den ablehnenden Bescheid der Beklagten wesentlich geändert. Denn mit seinem Antrag hat der Kläger die Fälligkeit der Maßnahme durch die Beklagte angestrebt, der die Fälligkeit durch die BA im Rahmen beruflicher Weiterbildung gemäß [§ 77](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gerade nicht gleich steht, wie aus den unterschiedlichen Fälligkeitvoraussetzungen als auch den unterschiedlichen Folgen der Fälligkeit zu entnehmen ist. So hat der Kläger aufgrund der Fälligkeit durch die BA im Rahmen der beruflichen Weiterbildung kein Übergangsgeld sondern Unterhaltsgeld bezogen, das nach seinem eigenen Vortrag niedriger ist als das Übergangsgeld, das die Beklagte im Falle eines Erfolges seines Begehrens ggf. zu zahlen gehabt hätte. Der ursprünglich angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 hat sich insbesondere auch nicht durch die Erfüllungswirkung gemäß [§ 107 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X) wegen eines vermeintlichen Erstattungsanspruchs der BA gegen die Beklagte erledigt. Die Erfüllungswirkung wäre zwar bei der nach Auffassung des Klägers anzunehmenden Unzuständigkeit der BA nach [§§ 105, 107 Abs. 1 SGB X](#) hinsichtlich der Maßnahmekosten und in Höhe des Unterhaltsgeldes, das die BA getragen hat, eingetreten. Allerdings erschöpft sich der Regelungsgehalt des die Fälligkeit ablehnenden Bescheides nicht in den Einzelleistungen (Maßnahmekosten, Unterhaltsgeld etc.). Vielmehr beinhaltet er die generelle Ablehnung der Fälligkeit und steht damit der Bewilligung weiterer Einzelleistungen, wie etwa eines das Unterhaltsgeld übersteigenden Übergangsgeldes, entgegen. Denn das Übergangsgeld ist, worauf der Kläger selbst hingewiesen hat, eine unselbstständige (akzessorische) Leistung, die nur zusammen mit der Maßnahmefälligkeit als "Hauptleistung" gewährt werden kann (so zutreffend: Niesel in Kasseler Kommentar, [§ 20 SGB VI](#), Rdnr. 4 m.w.N.). Der Anspruch auf Fälligkeit wird daher in der Rechtsprechung auch "als eine Art Stammrecht" bezeichnet (so: BSG – Urteil vom 20. Juni 1985 – Az.: [11b/7 RAr 99/83](#) m.w.N.). Ob deswegen statt der (Anfechtungs-) Leistungsklage die (Anfechtungs-) Feststellungsklage zulässig wäre, wenn über die Einzelleistungen als solche kein Streit besteht (ablehnend hierzu: BSG – Urteile vom 9. September 1993 – Az.: [7/9b RAr 28/92](#) und vom 26. April 1989 – Az.: [7 RAr 20/88](#)), kann hier dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist die Anfechtung des das "Stammrecht" negierenden ablehnenden Bescheides erforderlich, der auch dann der Bewilligung weiterer Einzelleistungen des eigentlich zuständigen Leistungsträgers entgegensteht, wenn ein unzuständiger Leistungsträger die "Hauptleistung" bewilligt hat. Demgemäß muss in solchen Fällen auch nach Beendigung der Maßnahme eine Entscheidung über Art und Umfang der Fälligkeit ergehen, wie dies beim Kläger in der Vergangenheit auch schon der

Fall war. Mithin hat sich sein Antrag nicht im Verwaltungsverfahren bereits erledigt, obgleich die Bundesanstalt f¼r Arbeit noch am 14. Juni 1999 und damit noch vor dem ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 Unterhaltsgeld f¼r die vom Kl¼ger besuchte Ma¼nahme, deren F¼rderung er dann schlie¼lich bei der Beklagten beantragte, bewilligt hatte. Unter den gegebenen Voraussetzungen ist die schlichte Feststellungsklage auch bei gro¼z¼giger Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der Prozess¼konomie nicht zul¼ssig. Im Falle einer f¼r den Kl¼ger erfolgreichen Feststellungsklage st¼nde der nachtr¼glichen ¼ffentlich-rechtlichen Korrektur u.a. hinsichtlich der Zust¼ndigkeit des Leistungstr¼gers und der weiteren im Rahmen der F¼rderung zu erbringenden Leistungen der aufgrund der erkl¼rten Klager¼cknahme bestandskr¼ftige Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 entgegen, an den die Beteiligten weiterhin gebunden sind ([Â§ 77 SGG](#)). Mithin w¼rde eine Naturalrestitution im Rahmen der Sozialversicherung ausscheiden und der Kl¼ger m¼sste Schadensersatz aufgrund eines Amtshaftungsanspruchs gem¼ Â§ 839 B¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. [Art. 34](#) Grundgesetz gegen¼ber der Beklagten geltend machen, um einen eventuellen Verm¼gensschaden auszugleichen. Eine solche Klage, ¼ber die die Sozialgerichte nicht zu befinden h¼tten, w¼re allerdings wegen der Subsidiarit¼t des Amtshaftungsanspruchs wohl aussichtslos ([Â§ 839 Abs. 3 BGB](#)). Denn danach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vors¼tzlich oder fahrl¼ssig es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Wenn aber der rechtskundig vertretene Kl¼ger die urspr¼nglich erhobene Anfechtungsklage, die weiterhin zul¼ssig war, zur¼ckgenommen hat, so w¼re ihm dies wom¼glich als Verletzung der Sorgfaltspflicht in eigenen Angelegenheiten zuzurechnen. Nach allem erhellt, dass die Feststellungsklage oder die Fortsetzungsfeststellungsklage unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Prozess¼konomie zu keiner einfacheren Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte f¼hrt.

Im ¼brigen folgt der Senat der zutreffenden Begr¼ndung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Gie¼en und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¼nde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 21.01.2005

Zuletzt ver¼ndert am: 22.12.2024